

Wie kann ich meinen Beitrag bezahlen?

Lastschriftverfahren

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) fordert, dass die Beiträge zur gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bitten wir Sie daher, den zu zahlenden Betrag im Wege des **bequemen und risikolosen** Lastschriftverfahrens abbuchen zu lassen. **Die Entstehung von Säumniszuschlägen wird dadurch ausgeschlossen und die Beiträge werden von der LBG erst zum Fälligkeitstermin abgebucht.** Die Abbuchungen sind von jedem Girokonto möglich. Sie versäumen dadurch keine Zahlungstermine, so dass Säumniszuschläge und sonstige Kosten entfallen. Außerdem sparen Sie sich den Weg zur Bank. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sofern Sie uns rechtzeitig zum Einzug der Beiträge schriftlich ermächtigen, erübrigt sich die Überweisung des Betrages.

Ein Formular zur Einzugsermächtigung finden Sie auch als Anlage zum Beitragsbescheid.

Einzelüberweisung

Sollten Sie dennoch ausnahmsweise einen anderen Zahlungsweg wählen wollen, bitten wir für die 1. Fälligkeit den ebenfalls am Beitragsbescheid anhängenden Überweisungsauftrag zu benutzen, da hierdurch die Verbuchung maschinell erfolgen kann und Fehlbuchungen vermieden werden. Im anderen Fall sowie für alle weiteren Fälligkeiten geben Sie bei der Überweisung bitte unbedingt die **Mitgliedsnummer oder das Aktenzeichen** (siehe Seite 1 des Beitragsbescheides) an und leiten Sie Ihre Überweisung auf unser Konto bei der:

Kasseler Bank (BLZ 520 900 00)

Konto-Nr. 399205

Bitte unbedingt beachten:

Das LSVMG sieht außerdem vor, dass die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den Beitrag im Vorschussverfahren erheben. Der Beitrag wird deshalb bei einer Beitragshöhe von über 300 Euro in drei Teilbeträgen angefordert. Diese Teilbeträge werden zum 15.03., 15.06. und 15.09. fällig. Beiträge bis 300 Euro werden in einem Betrag bereits am 15.03. fällig.

Sorgen Sie bitte in jedem Fall dafür, dass Ihr Beitrag am jeweiligen Fälligkeitstermin bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung erhöht sich unsere Forderung ab dem ersten Tag der Säumnis um einen Säumniszuschlag. Er beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des zu diesem Zeitpunkt rückständigen, auf volle 50 Euro abgerundeten Betrages (§ 24 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV -).

Die Teilnahme am Bankeinzug erspart Ihnen die Überwachung der Einzelfälligkeiten und bietet den Vorteil, dass wir fällige Zahlungen fristgerecht von Ihrem Konto abbuchen. Dies ist der sicherste Weg, unliebsame Säumniszuschläge zu vermeiden.